

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2014

Nr. 2014/1901

## Änderung der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches

---

### 1. Ausgangslage

Die Änderung der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1) dient zum einen dazu, die Bereinigte Gesetzessammlung (BGS) zu straffen und damit mehr Transparenz und Klarheit für die Rechtsanwender zu schaffen. So soll der Beschluss „Tragung der bei der Anlage des eidgenössischen Grundbuches entstehenden Kosten“ vom 7. Januar 1972 (BGS 212.471.4), welcher nur eine Bestimmung enthält, in die Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches integriert werden. Zum andern soll die erwähnte Verordnung aktualisiert und einzelne Normen präzisiert werden.

### 2. Erläuterungen

#### 2.1 Überführung des Beschlusses des Regierungsrates i.S. Tragung der bei der Anlage des eidgenössischen Grundbuches entstehenden Kosten in § 39 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches

Gemäss § 39 Absatz 1 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches werden die durch die Anlage des eidgenössischen Grundbuches entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch die Gebühren gedeckt sind, vom Kanton getragen. Nach § 39 Absatz 2 dieser Verordnung kann der Regierungsrat die Gemeinden bis zur Hälfte mit diesen Kosten belasten. Gestützt darauf hat der Regierungsrat in § 2 Absatz 1 des Beschlusses betreffend Tragung der bei der Anlage des eidgenössischen Grundbuches entstehenden Kosten statuiert, dass sich alle Gemeinden an den bei der Anlage des eidgenössischen Grundbuches entstehenden Kosten mit 50% zu beteiligen haben. Dieser Beschluss soll neu in § 39 Absatz 1 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches eingefügt werden. Dadurch wird die Ausserkraftsetzung des Regierungsratsbeschlusses ermöglicht. Gleichzeitig kann § 39 Absatz 2 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches aufgehoben werden.

#### 2.2 Anpassung von weiteren Bestimmungen der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches

Die unter Ziff. 2.1 erwähnten Anpassungen werden gleichzeitig zum Anlass genommen, die Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. So werden im Ingress, den §§ 1, 3 Absatz 1, 4 Absatz 2, 11 Absatz 3, 13 Absatz 1, 22 Absatz 1, 32 Absätze 2 und 3 sowie 33 die Verweise auf rechtliche Grundlagen aktualisiert. Hinweise in Fussnoten werden, soweit diese nicht mehr notwendig sind, gelöscht (§§ 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2, 11 Absatz 2, 19 Absatz 3) oder ebenfalls aktualisiert (§ 18 Absatz 2).

Weiter sollen folgende Bestimmungen geändert werden:

**§ 2 Absatz 1**

§ 40 der vorliegenden Verordnung wurde per 1. Januar 1996 aufgehoben. Der damit nicht mehr aktuelle Verweis in § 2 Absatz 1 wird daher entfernt. Sodann wird der Hinweis auf das Hilfsregister „Eigentümerverzeichnis“ aufgehoben (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 25).

**§ 20 Absatz 1**

Seit 1. August 2000 ist das Finanzdepartement das zuständige Departement.

**§ 25**

Die in der Bestimmung aufgeführten Hilfsregister sind solche des Papiergrundbuches. Im Kanton Solothurn wird das Grundbuch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, weshalb diese Hilfsregister auch nicht mehr erforderlich sind. Die Norm wird daher ersatzlos gestrichen.

**§§ 27 Absatz 2, 28 Absatz 2 und 29**

Die Gült war eine Form des Grundpfandes im ZGB. Sie wurde im Rahmen einer Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts per 31. Dezember 2011 abgeschafft. Die wenigen noch bestehenden Gülten werden dadurch nicht tangiert, es können aber keine neuen Gülten mehr errichtet werden. Die Erwähnung der Gült in Absatz 2 von § 27 wird daher gestrichen.

**§ 31**

Die Bezeichnung „Güterzusammenlegung“ wird sowohl in der Sachüberschrift als auch im Verordnungstext aktualisiert und durch „Güterregulierung“ ersetzt. Der nicht mehr aktuelle Verordnungsverweis wird aufgehoben.

**§§ 34 Absatz 1 und 35**

In § 34 Absatz 1 wird der Satzteil „und die Hilfsregister (§ 25) erstellt“ aufgehoben. Er ist nicht mehr aktuell. Sodann ist in beiden Bestimmungen das Finanzdepartement als das zuständige Departement zu erwähnen.

**3. Rechtmässigkeit**

Diese Änderungen sind gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210.) dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

**4. Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates (§ 44 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989; BGS 121.1.).

## 5. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## **Beilagen**

Beschlussesentwurf

## **Verteiler RRB (mit Verordnung)**

Finanzdepartement  
Obergericht  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Parlamentdienste  
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol: Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS/BGS  
Amtsblatt

Veto Nr. 339      Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Januar 2015.